

Hilfsmittelversorgung

Exklusiv-Verträge gemäß § 127 Abs. 1 SGB V

- A1.1 - **PG 14** (Schlafapnoe-Geräte)
- A1.2 - **PG 15** (aufsaugende Inkontinenzartikel)
- A1.3 - **PG 14** (Sauerstofftherapiegeräte)

Hilfsmittelversorgung

Verträge gemäß § 127 Abs. 2 SGB V

- A2.1 - **PG 03** Enterale Ernährung (-Applikationshilfen, Verbandmittel und Nahrung)
- A2.2- **PG 09** Elektrostimulationsgeräte

Die Absicht, Verträge nach § 127 Abs. 1 und/oder § 127 Abs. 2 SGB V schließen zu wollen veröffentlichen wir wie vorgeschrieben. Solche Absichten finden Sie zu gegebener Zeit auf unserer Homepage www.ikk-gesundplus.de und in den gängigen Ausschreibungsmedien.

Hilfsmittelversorgung

Verträge gemäß § 127 Abs. 3 SGB V

Zu allen anderen Produktgruppen hat die IKK gesund plus bislang keine Einzel- bzw Rahmenverträge nach § 127 Abs. 2 SGB V geschlossen und prüft deshalb eingereichte Kostenvoranschläge, trifft dann eine Vereinbarung im Einzelfall mit dem Leistungserbringer und wendet damit die gesetzlichen Möglichkeiten des § 127 Abs. 3 SGB V an. Für diese Anwendung ab dem 01.04..2011 erklärt die IKK gesund plus hiermit bis auf Widerruf, folgende



Regelungen zur Genehmigungspflicht ab 01.04.2011

- A3.0 **Wiedereinsatzfähige Hilfsmittel werden vorrangig aus eigenen Poolbeständen beliefert.**
- A3.1 Es besteht eine grundsätzliche Genehmigungspflicht.
- A3.2 Es gilt eine generelle **Genehmigungsfreigrenze** von **100 Euro brutto**, wenn nicht eine individuelle Genehmigungshöhe vertraglich geregelt ist.
- A3.3 Es gibt **Ausnahmen, für die eine generelle Genehmigungspflicht ab 0,00 € gilt:**

PG 12 Tracheostoma
PG 14 Inhalier- und Atemtherapiegeräte
PG 29 Stomahilfsmittel
und nicht im Hilfsmittelverzeichnis gelistete Produkte.

- A3.4 Die Grenze bezieht sich auf den Gesamtwert der ärztlichen Verordnung.
- A3.5 Bei Hilfsmitteln, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind, gilt der Wert des Kostenvoranschlages für das einzelne Hilfsmittel (inkl. Zurüstungen, Zubehör, etc.)
- A3.6 Die IKK gesund plus weist alle Rechnungen ohne notwendigen Genehmigungsvermerk zurück.
- A3.7 Die nachträgliche Genehmigung ist nicht möglich.
- A3.8 Die bei uns eingereichten, nicht genehmigungspflichtigen Kostenvoranschläge werden zu unserer Entlastung an den Leistungserbringer zurückgesandt
- A3.9 Der Stichtag ist der Tag der ärztlichen Verordnung

! Zukünftige Änderungen der Genehmigungspflicht werden wir grundsätzlich ausschließlich in dieser Übersicht veröffentlichen !